

calem tonsuram invitus accepit'. Den Gedanken, dass S¹⁾ und B bei einem freien Auszuge aus der Erzählung der Vita God. prior über die Gandersheimischen Nonnen genau auf denselben Wortlaut gekommen wären, den sie in ihrer Quelle nicht fanden und diesen genau in derselben Weise in einen aus den Hildesheimer Annalen entnommenen Bericht eingeschoben hätten, wird Niemand hegen. Dass weder S aus B, noch umgekehrt B aus S geschöpft habe, hat schon früher Scheffer-Boichorst erwiesen²⁾; es bleibt also nichts übrig, als eine dritte, uns verlorene, von B und S gemeinsam benutzte Quelle anzunehmen.

Welches Ursprungs ist dieselbe? Waitz, in der Ausgabe des Annal. Saxo, deutet, freilich selbst zweifelnd an, dass vielleicht die Worte 'In hac—recepit' auf den uns verlorenen Theil der Ann. Quedlinburg. zurückzuführen sein möchten; wir werden jetzt nach dem Vergleich mit B sagen dürfen, dass diese Annahme unzulässig ist; eine Benutzung der Quedlinburgenses³⁾ in B hätte dort aller Wahrscheinlichkeit nach andere Spuren zurückgelassen, als diese eine, ganz allein dastehende kurze Notiz. Ihr lokaler Charakter, sowie die gleichmässige Art, in der sie in B und S mitten in zwei unstreitig auf Hildesheimer Ueberlieferung zurückgehende Stücke⁴⁾ eingeschoben ist, berechtigt zu der Annahme, dass auch die Nachricht von den Gandersheimer Nonnen aus Hildesheim stammt, dass wir es hier mit einer anderen, reicheren Recension der Hildesheimer Annalen, mit Ann. Hildesheimenses ubiores oder majores zu thun haben. Aus diesen stammt denn auch in B und S die Nachricht von Gebhards erzwungenem Eintritt in den geistlichen Stand. Man vergleiche folgende Zusammenstellung:

S.	B.	h. SS. III, 97.
'In eadem sinodo Gebhardus juvenis, frater inperatoris, arma compulsus deposuit et clericalem tonsuram invitus accepit'.	'et Gebh. juv. frater imp. arma compulsus deponens clericalem tonsuram invitus accepit'.	'In hac sinodo Gebh. juv. frater imp. arma compulsus deposuit et clericalem tonsuram accepit'.

1) Oder, was für uns auf eins hinauskommt, die Magdeburg-Nienburger Annalen, aus denen er hier unmittelbar geschöpft hat.

2) Annal. Patherburnens. S. 38. 3) Ich sehe davon ab, dass die oft angenommene Fortsetzung der Quedlinb. über 1025 hinaus für mich durchaus nicht unzweifelhaft feststeht; das meiste, was man ihr früher zugeschrieben hat, lässt sich jetzt anderweit zurückführen.

4) Die Hauptverhandlung des Frankfurter Concils und Gebhards Tonsur; vgl. über die letztere unten.